Newsletter 2024_06

Verwendung Händlerschilder

Quelle: Bundesamt für Strassen ASTRA

Es ist weiterhin möglich, mit Schweizer Händlerschildern (U-Nummern) Testfahrten auf deutschem Gebiet durchzuführen. Die Gültigkeit des zwischen der Schweiz und Deutschland unterzeichneten Abkommens wurde bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Doch aufgepasst: Zur U-Nummer zirkulieren viele Missverständnisse. Oft wird angenommen, dass Fahrzeuge aus dem Ausland mit Händlerschildern in die Schweiz importiert werden können. Dies ist falsch. Es ist verboten, Schweizer Händlerschilder an Fahrzeuge mit Standort im Ausland anzubringen und diese in die Schweiz zu importieren. Dies gilt selbst dann, wenn das Fahrzeug mittels Kaufvertrags bereits erworben worden, d.h. das Eigentum als solches auf den Schweizer Käufer übergegangen ist. Schweizer Händlerschilder dürfen nur an betriebssicheren Fahrzeugen mit Standort in der Schweiz angebracht werden. Dabei kann es sich um ein eigenes Fahrzeug des Garagenbetriebes handeln oder um ein Fahrzeug eines Kunden oder einer anderen Drittperson. Wichtig bei der Verwendung von Händlerschildern ist, dass diese einerseits ausschliesslich von berechtigten Personen benutzt werden dürfen und andererseits nur zu den in der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) genannten Verwendungszwecken.

Wer darf ein Fahrzeug mit Händlerschildern führen?

Die berechtigten Personen werden in Artikel 25 VVV abschliessend aufgezählt. Es sind dies der Betriebsinhaber sowie die Angestellten des Betriebes. Zudem dürfen auch Familienangehörige des Betriebsinhabers oder des Betriebsleiters Fahrzeuge mit Händlerschildern führen, sofern sie mit dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter im gleichen Haushalt leben. Zudem dürfen Fahrzeuge mit Händlerschildern auch zum Zweck von Probefahrten an Kaufinteressenten abgegeben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Garagenbetrieb ein Verzeichnis über diese Fahrten führt.

Welche Verwendungszwecke sind erlaubt?

Fahrzeuge mit Händlerschildern dürfen nur für die in Artikel 24 VVV aufgezählten Verwendungszwecke eingesetzt werden, unter anderem für Überführungsfahrten im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten, zum Erproben von neuen Fahrzeugen oder für die amtliche Fahrzeugprüfung. Handelt es sich um ein schweres Motorfahrzeug mit Händlerschildern und ist ein Sachentransport damit geplant, erlaubt die Verkehrsversicherungsverordnung einen solchen Transport nur in 3 Anwendungsfällen:
- den Transport von Fahrzeugteilen
- das Mitführen von Ballast und das Abschleppen
- das Bergen und Überführen von Unfall- und Pannenfahrzeugen.

Für alle anderen Arten von Sachentransporte dürfen keine schweren Motorfahrzeuge verwendet werden, da verhindert werden soll, dass mittels Verwendung von Händlerschildern die Abgabe der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) umgangen wird.

Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS
Sektion Zentralschweiz
Ebenaustrasse 14, CH-6048 Horw

Telefon +41 (0)41 349 00 20, Fax +41 (0)41 349 00 21
info@agvs-zs.ch, www.agvs-zs.ch

Fahrten ins Ausland

Die Schweiz hat je ein bilaterales Abkommen mit Deutschland und Italien abgeschlossen, welche die Schweizer Kollektiv-Fahrzeugausweise und die Schweizer Händlerschilder explizit als gültig anerkennen und für bestimmte Fahrten auf ihrem Staatsgebiet zulassen. Dies ermöglicht beispielsweise in Deutschland Probefahrten und Fahrten zu Testgeländen mit der U-Nummer. Für Italien gilt ähnliches, so sind auch Probefahrten möglich. Fabrikneue Fahrzeuge (noch nie immatrikuliert) dürfen mit der U-Nummer von der Schweiz nach Italien überführt werden, von Italien nach der Schweiz ist für fabrikneue ein italienisches Kontrollschild notwendig. Eine wichtige Einschränkung für Italien: Mit der U-Nummer sind nur Fahrten bis maximal 100 Kilometer nach der Landesgrenze erlaubt. Nicht gestattet in beiden Ländern sind Fahrten mit privatem Charakter. Mit allen anderen Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens, hat die Schweiz bislang keine bilateralen Abkommen abgeschlossen. Das gilt auch für unsere beiden Nachbarländer Österreich und Frankreich. Wer mit einer U-Nummer in ein Land fährt, mit dem kein Abkommen besteht, fährt, tut dies auf eigenes Risiko und riskiert Sanktionen. Es empfiehlt sich, dass « Cerificate of Conformity » (COC), die Garantierklärung des Herstellers sowie – wenn möglich – den letzten Fahrzeugausweis des Fahrzeugs mitzuführen.

AGVS Auto Gewerbe Verband Schweiz
Sektion Zentralschweiz
Ebenaustrasse 14, CH-6048 Horw

Telefon +41 (0)41 349 00 20, Fax +41 (0)41 349 00 21
info@agvs-zs.ch, www.agvs-zs.ch